



Gültig ab 01.01.2023 vom Stiftungsrat genehmigt

TAXORDNUNG STIFTUNG DREI TANNEN (SDT)

1. ALLGEMEINES

Die Kosten zu Lasten der Bewohner setzen sich zusammen aus einem Eigenanteil an den Pflegekosten, den Betreuungstaxen, den Pensionstaxen sowie Neben- und Sonderleistungen. Die Taxordnung gilt ergänzend zum Pensionsvertrag.

2. PENSIONSTAXEN PRO PERSON UND TAG

Die Pensionstaxe umfasst die Unterkunft mit Pflegebett, Zimmerreinigung, Bettwäsche sowie Wäsche fürs Badezimmer, Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigungen) und die Verpflegung gemäss Menüplan inkl. spezieller Kostformen. Es wird zwischen Einzel- und Mehrbettzimmern unterschieden.

Zimmerart	Pensionskosten pro Tag
Einzelzimmer	CHF 165.00
Zweibettzimmer	CHF 135.00
Mehrbettzimmer	CHF 115.00

3. TAXEN FÜR TAGES- UND NACHTAUFENTHALTER

Es besteht die Möglichkeit, halbe Tage, einzelne Tage, einzelne Nächte oder zwei bis sieben Tage respektive Nächte im stationären Bereich des Pflegezentrums zu verbringen. Die Abrechnung erfolgt pauschal (siehe Taxen). Inbegriffen sind Vollpension, Pflege und Betreuung sowie Aktivierung. Eine Pflegeeinstufung nach RAI-RUG findet nicht statt. Die ärztliche Betreuung wird in der Regel durch den Hausarzt weitergeführt.

	Dauer	Tarif
Pension und Betreuung	1 Tag (max. 9 Stunden)	CHF 120.00
	½ Tag (max. 5 Stunden)	CHF 60.00
	1 Nacht (max. 13 Stunden)	CHF 120.00
Eigenanteil Pflegekosten (Kanton Zürich)	pro Tag	max. CHF 23.00

4. PFLEGELEISTUNGEN UND PFLEGETAXEN

Die zur Berechnung gelangenden Ansätze des Pflegetarifs richten sich nach dem RAI-RUG-Pflegegrad (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem). Die Einstufung erfolgt rückwirkend auf den Eintrittstag, erstmals ca. zwei bis drei Wochen nach Eintritt. Bei einer allfälligen Neueinstufung wird der Pflegetarif jeweils sofort angepasst. Für den Bewohner wird durch die SDT nur der Eigenanteil in Rechnung gestellt.

Die MiGeL - (Mittel- und Gegenstands-Liste) Kosten werden seit 01.10.2021 wieder durch die Krankenversicherer übernommen und durch SDT direkt an diese verrechnet.

Pflegekosten und -taxen 2023 (pro Tag)

Pflegestufe	Total Pflegestufe	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Eigenanteil Bewohner
1	CHF 17.48	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 7.88
2	CHF 50.80	CHF 19.20	CHF 8.60	CHF 23.00
3	CHF 84.10	CHF 28.80	CHF 32.30	CHF 23.00
4	CHF 117.40	CHF 38.40	CHF 56.00	CHF 23.00
5	CHF 150.65	CHF 48.00	CHF 79.65	CHF 23.00
6	CHF 183.95	CHF 57.60	CHF 103.35	CHF 23.00
7	CHF 217.25	CHF 67.20	CHF 127.05	CHF 23.00
8	CHF 250.55	CHF 76.80	CHF 150.75	CHF 23.00
9	CHF 283.85	CHF 86.40	CHF 174.45	CHF 23.00
10	CHF 317.15	CHF 96.00	CHF 198.15	CHF 23.00
11	CHF 350.45	CHF 105.60	CHF 221.85	CHF 23.00
12	CHF 383.75	CHF 115.20	CHF 245.55	CHF 23.00

5. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE (AÜP)

Bei der Akut- und Übergangspflege (AÜP) handelt es sich um eine Fortsetzung der Behandlung der stationären Pflege während der ersten 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt; die AÜP muss vom Spitalarzt verordnet sein. Während dieser 14 Tage entfällt der Eigenanteil Pflege für den Bewohner. Ab dem 15. Tag werden die ordentlichen Taxen gemäss vorliegender Tarifordnung in Rechnung gestellt.

AÜP-Tarife 2023

Pflegetarif	Total Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Eigenanteil Bewohner	Betreuungstaxe
Tarif Suisse und CSS-Versicherer	CHF 168.00	CHF 75.60	CHF 92.40	CHF 0.00	CHF 75.00
Helsana-Gruppe Sanitas-Gruppe KPT-Versicherer	CHF 178.00	CHF 80.10	CHF 97.90	CHF 0.00	CHF 75.00

6. BETREUUNGSLEISTUNGEN UND -TAXEN

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in die Stiftung Drei Tannen sowie in ihre Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24-Stunden-Präsenz der Mitarbeitenden, gezielte Beobachtungen und Bewohneralarm
- Beschaffung von Arzneimitteln, Pflegematerial, medizinischem Material und Hilfsmitteln (sofern vorhanden)
- Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und den Bewohnern (Pflege, Arzt, Therapien, zentrale Dienste etc.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Kommunikation im Alltag, vermittelnde Gespräche mit Angehörigen bzw. Dritten, Beratung und Gespräche in alltäglichen Angelegenheiten, Förderung sozialer Kontakte
- Aktivierung und Betreuung
- Beratung und Motivation in Entscheidungsfindungen rund um die Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Anlässe (z.B. Advents-, Weihnachts- und Osterfeiern, Hausfeste, Geburtstagsfeiern, Küchentreff, Angehörigenanlässe, Bewohnerrat etc.)
- Begleitung und Unterstützung in schwierigen Situationen und Krisen
- Begleitung der Bewohner und ihren Angehörigen in der Sterbephase sowie Betreuung und Begleitung der Angehörigen und Mitbewohner danach
- Nicht-pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst und Nutzung der allg. Anlagen.

Betreuungstaxen	Pflegezentrum	Demenzabteilung
Pro Person und Tag	CHF 65.00	CHF 75.00

7. PAUSCHALEN BEI EINTRITT UND AUSTRITT

7.1 Eintrittspauschalen

Eintrittspauschale für Administrations-, Einrichtungs- und Organisationsaufwand (auch bei AÜP und bei Tages- und Nachtaufenthalt / max. 1-mal pro 12 Monate)	CHF 600.00
Eintrittspauschale Tages- oder Nachtaufenthalt bei Übertritt zu Daueraufenthalt (einmalig)	CHF 200.00
Tagespauschale zusätzlicher Koordinationsaufwand bei Eintritt (1.-14.Tag)	CHF 10.00
Unverzinsliche Vorauszahlung bei Heimeintritt	CHF 8 000.00
Unverzinsliche Vorauszahlung bei Tages- und Nachtaufenthalt	CHF 3 000.00

Die Vorauszahlung muss einbezahlt werden (IBAN oder QR-Rechnung) und wird bei der letzten Monatsrechnung in Abzug gebracht. Allfällige Gutschriften werden zurückerstattet.

7.2 Austrittspauschalen

Austrittspauschale bei Kündigung	CHF 500.00
Personalaufwandsauschale bei Wiederaustritt innerhalb von drei Tagen nach Eintritt	CHF 500.00

8. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistung	Abrechnung	Kosten
Individuelle Betreuung z.B. Begleitung zum Arzt, Fahrdienst, Transporte, Kranken- und Verlegungstransporte, Krisenbegleitung durch Personal	Pro Stunde	CHF 70.00
Zusatzleistungen z.B. interner Zimmerwechsel, Bett- oder Zimmerreinigung bei ausserordentlicher Verschmutzung, Näh- und Flickarbeiten exkl. Material, chemische Kleiderreinigung, Reparaturen persönlicher Gegenstände, Zimmerräumung durch Personal, usw.	Pro Stunde	CHF 70.00
Zimmerservice (ausser im Krankheitsfall)	Pro Mahlzeit	CHF 5.00
Administrative Arbeiten z.B. Postverwaltung, Taschengeldverwaltung usw.	Pro Monat	CHF 20.00
Miete Mobiliar nach Verfügbarkeit	Pro Monat	CHF 50.00
Telefonanschluss, Miete und Inlandgespräche	Pro Monat	CHF 15.00
TV-Anschluss	Pro Monat	CHF 20.00
TV-Angebot Light inkl. W-LAN	Pro Monat	CHF 15.00
TV-Angebot Basic inkl. W-LAN / LAN 20mbit/s	Pro Monat	CHF 30.00
TV-Angebot Premium inkl. W-LAN / LAN 50mbit/s	Pro Monat	CHF 35.00
Vom Hausarzt verordnete Medikamente	Nach Aufwand	
Pflegematerialien	Nach Aufwand	
Konsumation in der Cafeteria	Nach Aufwand	
Coiffeur, Fusspflege, Kosmetik	Nach Aufwand	
Anschaffung und Unterhalt von Kleidern, Leibwäsche, Schuhen etc.	Nach Aufwand	
Administrative Unterstützung bei Korrespondenz, Zahlungsverkehr, Steuererklärung etc.	Nach Aufwand	
Entsorgungskosten von Mobiliar	Nach Aufwand	

Zusätzliche, oben nicht erwähnte Dienstleistungen, werden gemäss effektivem Aufwand mit folgendem Stundensatz in Rechnung gestellt.

Bereich	Kosten
Technischer Dienst	CHF 70.00
Wäscherei	CHF 50.00
Reinigung	CHF 50.00

9. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN

9.1 Rechtsgrundlagen

Die Tarife richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bzw. der Curaviva und nach den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern. Diese Tarife sind Bestandteil der durch den Stiftungsrat genehmigten Taxordnung.

9.2 Finanzierung

Der Eintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung gesichert und die Bezahlung der erbrachten Leistungen garantiert ist. Vor dem Eintritt hat der Bewohner abzuklären, ob er zur Finanzierung des Aufenthalts Ergänzungsleistungen der Gemeinde beanspruchen muss. Sollte dies der Fall sein, muss sich der Bewohner bei der Gemeinde über die geltenden Bestimmungen informieren. Zudem wird empfohlen, sich über den Anspruch von Hilflosenentschädigung zu informieren und je nach dem diese zu beantragen. Die Geschäftsleitung ist befugt, vor dem Eintritt die notwendigen Garantien einzuholen.

9.3 Zimmerreservation

Der Eintritt erfolgt innerhalb einer Woche ab Zusage der Stiftung. Ist der Einzug innerhalb von sieben Tagen nicht möglich, wird ab dem 8.Tag ab Zusage eine pauschale Zimmerreservationsgebühr erhoben:

Einzelzimmer pro Tag	CHF 160.00
Zweierzimmer pro Tag	CHF 120.00
Mehrbettzimmer pro Tag	CHF 100.00

9.4 Ärztliche und therapeutische Leistungen sowie Nebenleistungen

Ärztliche und therapeutische Leistungen, Arzneimittel, Laboruntersuchungen sowie Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen einzeln oder in Pauschalen verrechnet.

9.5 Hilfsmittel

Die SDT verfügt über folgende Hilfsmittel, welche sie bei Bedarf und sofern vorhanden, sehr gerne zur Verfügung stellt.

- Alarmtrittmatte
- Alarm-Armbanduhr (Standard-Bewohnerruf pro Zimmer)
- Anti-Dekubitus Schaumstoffauflage
- Gelkissen (Auflage Rollstuhl)
- Gehböckli
- Rollator
- Rollstuhl
- Pflege-Rollstuhl
- Eulenburg (Gehhilfe)
- Inhalationsgerät
- Wechseldruckmatratze

9.6 Verrechnung der Aufenthaltstage

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

9.7 Taxreduktionen bei Abwesenheit; Freihaltung von Zimmern

Bei Abwesenheit des Bewohners (z.B. Urlaub, Spitalaufenthalt oder im Todesfall) wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe (Hotellerie) von CHF 20.00 pro Tag gewährt. Dabei werden die Abreise- und Rückkehrtage als ganze Tage verrechnet. Die Taxen für Pflege und Betreuung entfallen ab dem Tag nach der Abreise. Für die Freihaltung eines Zimmers im Pflegezentrum Rosenthal (z.B. bei probeweiser Rückkehr ins Alltagsumfeld) wird ab dem 8. Tag die aktuelle Pensionstaxe plus eine Freihaltetaxe von CHF 60.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

9.8 Austritt durch Kündigung

Eine Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt ab Kündigungseingang bei Langzeitaufenthalten¹ 14 Tage, bei Kurzaufenthalten² 7 Tage. Vorzeitige Austritte werden analog 9.7 behandelt.

¹ Aufenthalt ab 3 Monaten

² Aufenthalt von weniger als 3 Monaten und Zwischenplatzierungen

9.9 Todesfall

Die Todesfallpauschale inkl. Austrittspauschale beträgt CHF 800.00. Die ersten 7 Tage nach Todesfall werden nach 9.7 verrechnet.

9.10 Rechnungsstellung

Die regelmässig anfallenden Kosten werden detailliert in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Rechnungen der SDT erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Rechnungen sind netto innert 10 Tagen zahlbar. Gegen die Rechnungsstellung können der Bewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 8 Tagen schriftlich bei der Geschäftsleitung Einsprache erheben.

9.11 Beschwerdestelle

Allfällige Reklamationen, Wünsche und Anregungen sind schriftlich an die Leitung Pflege und Betreuung oder die Geschäftsleitung der SDT zu richten. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, solche Meldungen zu prüfen, allenfalls entsprechende Massnahmen einzuleiten und eine Rückmeldung zu geben. Werden Differenzen oder Beschwerden nicht zu beidseitigem Einverständnis beigelegt, wenden Sie sich bitte an die Aufsicht, den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, oder an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihrer Wohnsitzgemeinde. Für den Bezirk Hinwil: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Hinwil, Joweidzentrum 1, 8630 Rüti.

Wald, 25. November 2022

Stiftung Drei Tannen



Christian Sartorius
Präsident Stiftungsrat



Michael Suter
Vorsitzender der Geschäftsleitung